

**Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Faches Quantitative Finance
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)**

Vom 2. Februar 2017

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 3

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 02.02.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 30. November 2016 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Quantitative Finance mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 6. Februar 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 34), geändert durch Satzung vom 10. Juni 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 129) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der inhaltliche Nachweis über die geforderten Grundlagenkenntnisse ist durch Einreichung eines offiziellen Modulhandbuchs oder durch von der Hochschule bestätigte Modulbeschreibungen zu erbringen.“
2. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) In Seminaren ergibt sich die Note aus der Leistung eines Seminarbeitrags, der in der Regel aus zwei inhaltlich verschränkten Prüfungselementen (Hausarbeit und Referat) besteht, aber auch aus weiteren verschränkten Leistungen (z.B. Ko-Referat, Diskussionsleitung) bestehen kann, die dem Modulhandbuch zu entnehmen sind.“
3. Folgender § 12 a wird eingefügt:
**„§ 12 a
Regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen“**
(1) Eine regelmäßige Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf im Sinne des § 52 Absatz 12 HSG bei Exkursionen, Sprachkursen, Praktikum oder praktischer Übung und auch in „vergleichbaren Lehrveranstaltungen“ verlangt werden. Eine Lehrveranstaltung ist im Sinne des § 8 Absatz 7 PVO insbesondere dann vergleichbar, wenn die regelmäßige Teilnahme der Studierenden zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich und der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängig ist.
Dies ist bei den vorgesehenen volkswirtschaftlichen und statistisch-ökonomischen Seminaren dieses Studienganges regelmäßig der Fall, denn sie erfordern neben eigenständigen Seminarbeiträgen der Studierenden die gemeinsame Lektüre, Analyse und Interpretation forschungsrelevanter Literatur sowie die wissenschaftliche Diskussion der Studierenden untereinander und mit den Lehrenden. Die Seminare dienen nicht vorwiegend der Vermittlung von Fachwissen durch die Lehrenden, sondern sie dienen primär der Einübung des fachlichen Diskurses durch die Studierenden, sowohl in Bezug auf die Vermittlung von Forschungsergebnissen, den

Diskurs über Forschungsstrategien und -methoden wie auch die wirtschaftspolitischen Konsequenzen ökonomischer Forschungsergebnisse. Um diese Lernziele zu erreichen, wird vom Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eine zulässige Höchstgrenze für die Teilnehmendenzahl eines Seminars beschlossen.

- (2) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als 25% der Präsenzzeit fernbleibt; die geforderte Präsenzzeit ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

4. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 Studienverlaufsplan Master Quantitative Finance

1. Sem	Mathematical Finance		Elective lecture module Financial Economics & Corporate Finance	Elective lecture module Financial Economics & Corporate Finance	Advanced Statistics I	Econometrics I
2. Sem	Computational Finance		Elective lecture module Financial Economics & Corporate Finance	Elective lecture module Financial Economics & Corporate Finance	Advanced Statistics II	Elective lecture module in Statistics and Econometrics for Finance
3. Sem	Specialisation in Mathematical Finance	Seminar Module*	Elective lecture module Financial Economics & Corporate Finance	Minor Subject		Elective lecture module in Statistics and Econometrics for Finance
4. Sem	Master Thesis					

* One Seminar in Mathematical Finance or Financial Economics & Corporate Finance or in Applied Empirical Methods.”

5. In Anlage 2 „Studienplan Master Quantitative Finance M.Sc. wird für die Module „Seminar Financial Economics & Corporate Finance“ und „Seminar Mathematical Finance“ in der Spalte „Module/Modul“ jeweils das Wort „or“ angefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 2. Februar 2017 erteilt.

Kiel, den 2. Februar 2017

Prof. Dr. Till Requate
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel